

Natürliche Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit



Zusatz-Wegleitung 2016 zum Ausfüllen der Steuererklärung

Kantons- und Gemeindesteuern
Direkte Bundessteuer

Inhaltsverzeichnis

Zur Information	4
Allgemeine Bestimmungen	5
A Anforderungen an die Ordnungsmässigkeit der Aufzeichnungen über die Geschäftseinnahmen und -ausgaben	5
1. Aufzeichnungspflicht	5
2. Anforderungen an die kaufmännische Buchhaltung	6
3. Kaufmännischer Jahresabschluss aus steuerrechtlicher Sicht.....	6
4. Aufbewahrungspflicht.....	6
5. Zeitliche Bemessung.....	6
Erläuterungen zu den Codes des Formulars 9	7
B Ertrag	7
3 Betrieblicher Ertrag aus Lieferungen und Leistungen	7
C Aufwand	8
4 Aufwand für Material, Waren und Fremdleistungen	8
5 Personalaufwand	8
6 Übriger betrieblicher Aufwand (ohne Finanzerfolg und Abschreibungen).....	9
690 Finanzaufwand.....	10
695 Finanzertrag	10
68 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens.....	11
7 Betriebliche Nebenerfolge	11
8 Ausserordentlicher und betriebsfremder Erfolg	12
93 Erfolgskorrekturen	12
94 Verbuchte Eigenlöhne/Eigenzinsen.....	13
95 Verrechnungssteuer auf netto verbuchten Zinserträgen	13
96 Verbuchte Rohgewinne aus Grundstückverkäufen.....	13
97 Mietwertdifferenz Bund/Kanton.....	13
98 Gewinne aus Grundstückverkäufen	13
D Bilanz	14
10 Total Umlaufvermögen	14
14 Total Anlagevermögen.....	14
20 Total Fremdkapital.....	15
280 Eigenkapital laut Bilanz nach Verbuchung Erfolg und Privatkonto.....	15
2803 Buchwert der Grundstücke des Geschäftsvermögens	15
2804 Amtlicher Wert der Grundstücke des Geschäftsvermögens	15
2890 Bilanzkorrekturen/Wohnrechtsabzug.....	15

E	Zusatzangaben	16
B700	Branche/Geschäftssitz/Zweigniederlassung	16
2855	Persönliche Beiträge der Betriebsinhaberin, des Betriebsinhabers an die 2. Säule	16
5700	Der Erfolgsrechnung belastete persönliche AHV/IV/EO Beiträge.....	16
600	Gebäudeunterhalt (ohne Abschreibungen und ohne Bildung und Auflösung von Rückstellungen).....	16
2990	Noch nicht berücksichtigte Verlustüberschüsse aus Vorperioden.....	16
B300	Sacheinlagen/Sachentnahmen.....	16
B500	Beteiligungen an Baugesellschaften/Konsortien	16
F	Verrechnung von Grundstücksgewinnen mit Betriebsverlusten und von Grundstückverlusten mit Betriebsgewinnen beim Kanton	17
	Erläuterungen zur Steuererklärung für Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und Miteigentümergeinschaften	18
G	Personengesellschaften ohne Baugesellschaften und Konsortien	18
H	Personengesellschaften im Sinne von Baugesellschaften und Konsortien	19
	Liquidation und Umwandlung	20
	Aufschubtatbestände	20
	Anhang	21
Tabelle 1	Verpflegungssätze für Angestellte (Selbstkosten)	21
Tabelle 2	Pauschale Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten	21
Tabelle 3	Privatanteil Strom, Heizung, Telefon, TV, Radio usw.	21
Tabelle 4	Ansätze für die aus dem eigenen Geschäft bezogenen Waren und Erzeugnisse.....	21
	Abschreibungsverordnung (AbV)	23
	Hilfsblatt zum Ausfüllen von Formular 9	31

Zur Information

- Diese Zusatz-Wegleitung hilft Ihnen, das **Formular 9** «Einkommen und Geschäftsvermögen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit» und das **Formular 22** «Personengesellschaften» (ohne Baugesellschaften und Konsortien) auszufüllen.
- Das Formular basiert auf dem neuen «**Schweizer Kontenrahmen KMU**» nach Sterchi/Mattle/Helbing. Die einzelnen Codes entsprechen den Konten bzw. Kontenklassen dieses Kontenrahmens.
- Steuerpflichtige Personen, die nach den Vorschriften des Obligationenrechtes nicht buchführungspflichtig sind und die tatsächlich auch keine kaufmännische Buchhaltung führen, stehen in dieser Wegleitung **zusätzliche Hilfsblätter** zum Ausfüllen des Formulars 9 zur Verfügung. Die ausgefüllten Hilfsblätter sind dem Formular 9 beizulegen.
- **Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie einfache Gesellschaften** (ohne Baugesellschaften und Konsortien) füllen zusätzlich zum Formular 9 die Steuererklärung für Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und Miteigentümergeinschaften aus (Formular 20 und 22).
- **Baugesellschaften und Konsortien** füllen die Steuererklärung für Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und Miteigentümergeinschaften aus (Formular 20 und 23 resp. 23a).
- Das ausgefüllte Formular 9 erleichtert der Steuerverwaltung die Veranlagung von steuerpflichtigen Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Die vorgegebene Struktur des Formulars erlaubt eine automatisierte Prüfung der wichtigsten betrieblichen Kennzahlen auf der Basis des betriebsinternen Vergleichs. Das Veranlagungsverfahren kann durch diese Prüfung merklich beschleunigt und rationalisiert werden.
- **Wegleitung: elektronisch verfügbar**
Wer seine Steuererklärung mit TaxMe-Online ausfüllt, dem stehen alle notwendigen Angaben elektronisch zur Verfügung. Zudem beziehen viele Bürgerinnen und Bürger die nötigen Informationen direkt über unsere Homepage.
Auf www.be.ch/steuern > **Steuererklärung** > **Publikationen** ist die jeweils aktuelle Wegleitung verfügbar.

Bitte beachten Sie

- Die **Frist und Adresse zur Einreichung der Formulare** ist auf dem Schreiben zur Steuererklärung vermerkt.
- Folgendes ist **beizulegen**:
 - die rechtsgültig unterschriebene Bilanz
 - die Erfolgsrechnung, deren Abschluss in das Kalenderjahr 2016 fällt
 - eine Kopie der Privat- und Kapitalkonti
- **Materielle Änderungen** für die Steuerperiode 2016 sind am Rand mit einem **braunen Balken** markiert.

Allgemeine Bestimmungen

A Anforderungen an die Ordnungsmässigkeit der Aufzeichnungen über die Geschäftseinnahmen und -ausgaben

Ab dem Geschäftsjahr 2016 ist das neue Rechnungslegungsrecht massgebend und es sind die neuen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 957–963b OR zu beachten. Die steuerrechtlichen Bestimmungen sind unverändert gültig (Art. 171 Abs. 2 StG/Art. 125 Abs. 2 DBG).

1. Aufzeichnungspflicht

Jede natürliche Person mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit muss der Steuererklärung die unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung) der Bemessungsperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

Diese Aufstellungen werden nur dann als ordnungsmässig und beweiskräftig angesehen, wenn ihnen Aufzeichnungen zugrunde liegen, die folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen. Jede Eintragung hat sich grundsätzlich auf einen Beleg zu stützen. Bleistifteintragungen sind nicht zulässig.
2. Der Buchsaldo des Kassenbuches ist dem Umfang des Kassenverkehrs entsprechend periodisch, mindestens aber monatlich, mit dem Bargeldbestand abzustimmen.
3. Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser den entsprechenden Daten auch die Namen der Leistenden und der Empfänger anzugeben.
4. Bei den Ausgaben ist immer der Zahlungsgrund zu vermerken (z. B. Miete, Löhne, Art der angeschafften Objekte usw.).
5. Die Inventare über die **Warenvorräte** (Handelswaren, Rohstoffe, Betriebsmaterial, Halb- und Fertigfabrikate) und die **unfertigen Erzeugnisse und nicht fakturierte Dienstleistungen** müssen detaillierte Angaben über die Menge, die Werte (Anschaffungs- bzw. Marktpreise, falls diese niedriger sind) und die Warenarten umfassen.
6. Die Verzeichnisse der übrigen Vermögenswerte sowie der Schuldner müssen die für eine zuverlässige Überprüfung notwendigen Einzelheiten enthalten. Die Angabe von Globalbeträgen genügt nicht. So ist beispielsweise in den Aufstellungen über die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) jeder einzelne Schuldner/Gläubiger mit Name, Adresse und Forderungs-/Schuldbetrag anzugeben.

Die steuerliche Aufzeichnungspflicht¹ besteht unabhängig von der vorgeschriebenen Buchführungspflicht nach Art. 957 OR. Die Aufzeichnungen können schriftlich oder elektronisch geführt werden.

¹ Art. 171 Abs. 2 StG,
Art. 125 Abs. 2 DBG

2. Anforderungen an die kaufmännische Buchhaltung

Eine Buchhaltung, die freiwillig oder gestützt auf die obligationenrechtliche Buchführungspflicht erstellt wird, hat folgende Anforderungen zu erfüllen, damit sie für die steuerliche Gewinnermittlung als ordnungsmässig und beweiskräftig gilt:

1. Die Aufzeichnungen auf den Konten müssen von sachverständigen Dritten leicht und zuverlässig überprüft werden können. Diese Prüfung muss direkt vom Einzelbeleg über Journal und Konto bis zur Bilanz bzw. Erfolgsrechnung und umgekehrt vorgenommen werden können. Bei Sammelbuchungen sind die Einzelbeträge detailliert nachzuweisen.
2. Wird die Buchhaltung auf Bild- oder Datenträgern erstellt, sind die Konten der kantonalen Steuerverwaltung so vorzulegen, dass sie ohne Hilfsmittel lesbar sind.

3. Kaufmännischer Jahresabschluss aus steuerrechtlicher Sicht

Bei der Errichtung der einzureichenden Bilanz und Erfolgsrechnung gelten die Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- Erstellung der Erfolgsrechnung nach dem Bruttoprinzip
- Gesonderter Ausweis des Aufwandes für Material, Waren und Fremdleistungen sowie des übrigen betrieblichen Aufwandes
- Getrenntes Aufführen des Liegenschaftsaufwandes und -ertrages nach Grundstücken
- Keine Saldierung der Aktiv- und Passivzinsen
- Getrenntes Aufführen der Abschreibungen nach den einzelnen Bilanzpositionen.

Buchungen über das Privatkonto sind detailliert darzustellen:

- der Einlagen und Entnahmen
- der verbuchten direkten Steuern
- der persönlichen Beiträge an die AHV und Vorsorgeeinrichtungen
- der Prämien für private Versicherungen aller Art
- der Natural- und übrigen Privatbezüge.

4. Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrungspflicht gilt uneingeschränkt sowohl bei ordentlicher Buchführungspflicht (Art. 957 Abs. 1 OR) als auch bei vereinfachter Buchführungspflicht (Art. 957 Abs. 2 OR). Die Geschäftsbücher und Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht (Bilanz, Erfolgsrechnung und sofern gesetzlich erforderlich Anhang) sind während zehn Jahren aufzubewahren. Buchungsbelege stellen alle Aufzeichnungen, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegende Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können, dar (vgl. Art. 957a Abs. 3 OR). Darunter fallen insbesondere Verträge aller Art, geschäftlicher Terminkalender, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge mit den entsprechenden Belegen, Postbelege (einschliesslich Saldomeldungen), Quittungen aller Art, Kassenstreifen. Sofern Geschäftsbücher und/oder Buchungsbelege elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufgezeichnet sind, muss die Wiedergabe der Aufzeichnungen innerhalb der Aufbewahrungsfrist sichergestellt sein. Der Geschäftsbericht ist zwingend schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.

5. Zeitliche Bemessung

Das steuerbare Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bemisst sich für die Steuerperiode 2016 nach dem Geschäftsjahr 2016 (bzw. 2015/2016 bei gebrochenem Geschäftsjahr).

Das steuerbare Geschäftsvermögen bemisst sich nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Erläuterungen zu den Codes des Formulars 9

Die Randcodes des Formulars entsprechen den Kontenklassen bzw. den Konti des Schweizer Kontenrahmens KMU. Bei Unklarheiten über die Zusammensetzung des Inhaltes einzelner Codes des Formulars 9 gelten die Erläuterungen zum Schweizer Kontenrahmen KMU.

B Ertrag

3 Betrieblicher Ertrag aus Lieferungen und Leistungen

Der betriebliche Ertrag aus Lieferungen und Leistungen stellt einen Ausweis der Erträge aus der betrieblichen Leistungserstellung dar. Der Code 3 ist die Summe der folgenden Kontengruppen:

- a) Produktions-, Handels-, Dienstleistungs- und übrige Erlöse
- b) Eigenleistungen und Eigenverbrauch
Zum steuerbaren Einkommen selbstständig Erwerbstätiger gehören auch alle Naturalbezüge aus dem eigenen Geschäft. Die Naturalbezüge der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Haushalt der Inhaberin bzw. des Inhabers gepflegt werden, sind zum Marktwert zu bewerten. Das heisst, zu jenem Betrag, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes auf dem freien Markt dafür hätte bezahlen müssen.
- c) Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen. Dienstleistungsunternehmungen und Angehörige der freien Berufe wie Ärzte, Architekten, Ingenieure, Fürsprecher und Notare müssen die Bestandesänderungen ebenfalls ausweisen.
- d) Erlösminderungen

Der betriebliche Ertrag aus Lieferungen und Leistungen ist ohne Mehrwertsteuer auszuweisen. Wir empfehlen bei der Verbuchung der Mehrwertsteuer die Nettomethode. Bei der Nettoverbuchung wird der Kontenplan des Unternehmens wesentlich entlastet. Die Erfolgskonten enthalten keine Mehrwertsteuer, eine Aufteilung der Konten nach Steuersätzen entfällt. Für weitere Angaben zur buchhalterischen Behandlung der Mehrwertsteuer verweisen wir auf die «MWST-Info 16 Buchführung und Rechnungsstellung».

C Aufwand

Abgrenzung zwischen abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Aufwendungen

- a) Abzugsfähiger Aufwand
Zu diesem gehören die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Aufwendungen und Verluste.
- b) Nicht abzugsfähiger Aufwand
Dazu gehören insbesondere Zinsen für das eigene Kapital, die Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen, die Kosten des Unterhalts der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie (Haushaltkosten, mit Einschluss der Miete und der Löhne an Hausangestellte) sowie Ausgaben zur Schuldentilgung. Nicht abziehbar sind ausserdem die Steuern, mit Ausnahme der bernischen Liegenschaftssteuer. Leibrenten, die beim Erwerb eines Geschäftsbetriebes anstelle eines Kaufpreises entrichtet werden, stellen grundsätzlich im Umfang von 60 % der Rentenzahlung eine Kaufpreistilgung dar und dürfen daher nur zu 40 % als Aufwand gebucht werden.

4 Aufwand für Material, Waren und Fremdleistungen

Der Aufwand für Material, Waren und Fremdleistungen setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- a) Materialaufwand
 - b) Handelswarenaufwand
 - c) Aufwand für Fremdleistungen (Dienstleistungen)
 - d) Energieaufwand zur Leistungserstellung
 - e) Übriger Aufwand für Material, Waren und Fremdleistungen
 - f) Direkte Einkaufsspesen
 - g) Bestandesänderungen, Material- und Warenverluste
 - h) Aufwandminderungen für Material, Waren und Fremdleistungen
- Der Aufwand für Material, Waren und Fremdleistungen ist wenn möglich ohne Mehrwertsteuer auszuweisen.

5 Personalaufwand

Unter Personalaufwand versteht man die Gesamtheit der an die arbeitsvertraglich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entrichteten Entschädigungen wie Löhne, Gehälter, Zulagen aller Art, Erfolgs- und Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen usw.

Zum Personalaufwand zählen auch alle obligatorischen und freiwilligen Sozialversicherungsabgaben, z. B. AHV-, IV-, EO-, ALV- und FAK-Beiträge, Beitragszahlungen an die berufliche Vorsorge, Beiträge an die Unfall- und Krankenversicherung usw. Die Prämien für die Betriebsunfall- und Krankentaggeldversicherung der Inhaberin bzw. des Inhabers gehören zu den abzugsfähigen Gewinnungskosten. Ebenfalls zum Personalaufwand gehören persönliche AHV-Beiträge.

Beiträge an die berufliche Vorsorge bei Mitarbeit der Ehefrau oder des Ehemannes im Gewerbebetrieb des anderen: Der Abzug für Beiträge an die berufliche Vorsorge setzt eine Lohnzahlung voraus. Um die entsprechenden Abzüge steuerlich geltend machen zu können, ist es deshalb unerlässlich, dass für die im Betrieb des Ehemannes mitarbeitende Ehefrau oder für den im Betrieb der Ehefrau mitarbeitenden Ehemann ein Lohn ausgeschieden und mit der Sozialversicherung abgerechnet wird.

Aufwand für die Personalbeschaffung, die Aus- und Weiterbildung des Personals und die an das Personal ausgerichteten Spesenentschädigungen, im Zusammenhang mit der Berufsausübung, sind ebenfalls Bestandteil des Personalaufwandes.

Naturalleistungen (Verpflegung, Unterkunft), die dem Geschäftspersonal ausgerichtet werden, sind dem Geschäft zu den Selbstkosten zu belasten. Sind die Selbstkosten nicht bekannt, so sind für die **Verpflegung** pro Person in der Regel die Sätze gemäss Tabelle 1 auf Seite 21 dieser Wegleitung abzuziehen.

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht. Diese Kosten sind in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftsunkosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekarzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt.

Falls Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für private Bedürfnisse der Geschäftsinhaberin bzw. des Geschäftsinhabers oder ihrer bzw. seiner Familie arbeiten (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche), ist ein den Verhältnissen entsprechender Lohnanteil als Privatbezug aufzurechnen. Wird wegen der Mitarbeit der Ehefrau oder des Ehemannes eine Hausangestellte, Hausangestellter beschäftigt, gehört dieser Lohn nicht zu den geschäftsmässig begründeten Unkosten.

Verbuchte **Eigenlöhne** sind unter Code 94 zu eliminieren.

6 Übriger betrieblicher Aufwand (ohne Finanzerfolg und Abschreibungen)

Unter dem übrigen betrieblichen Aufwand ist der weitere betriebliche Aufwand zu verstehen, der zusätzlich zum Aufwand für Material, Waren und Fremdleistungen und zum Personalaufwand bei der Leistungserstellung anfällt.

Im übrigen betrieblichen Aufwand sind folgende Hauptgruppen enthalten:

a) Raumaufwand

Dazu gehört vor allem der Aufwand für die Miete der Geschäftslokalitäten samt Nebenkosten und Reinigung sowie der Unterhalt dieser Räume und der Aufwand für das Leasen von geschäftlich genutzten Immobilien. Der anteilige Mietwert von selbstgenutzten Grundstücken, die nach den Art. 21 Abs. 2 StG und Art. 18 Abs. 2 DBG (vorwiegend private Nutzung) zum Privatvermögen gehören, ist hier auszuweisen. Für Heizung, Strom, Gas, Reinigungs- und Wäschematerial für private Zwecke sind entsprechende Privatanteile anzurechnen, sofern sämtliche den Privatbereich betreffende Ausgaben dem Betrieb belastet worden sind.

Bei firmeneigenen Geschäftsräumen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen, empfiehlt es sich, eine eigene Liegenschaftsrechnung zu führen (siehe Ausführung zu Code 7).

b) Unterhalt, Reparaturen, Ersatz

c) Leasingaufwand mobile Sachanlagen

d) Fahrzeug- und Transportaufwand

Hier ist der gesamte Aufwand für den Fahrzeugbetrieb sowie der Transportaufwand des Unternehmens auszuweisen. Zum Fahrzeugbetrieb gehört der Aufwand für Unterhalt, Betriebsstoffe, Versicherungen, Verkehrsabgaben und Leasing der Fahrzeugflotte des Unternehmens. Die Abschreibungen auf den Fahrzeugen sind separat in der Hauptgruppe Abschreibungen zu verbuchen (Code 68). Zum Transportaufwand zählt auch der Aufwand für Transporte durch Dritte (Spediteure, Cargo Domizil usw.).

Werden die Betriebskosten von Fahrzeugen, die sowohl zu geschäftlichen wie auch für private Zwecke benützt werden, vollumfänglich dem Betrieb belastet, ist ein entsprechender Privatanteil auszuscheiden. Bei der Bemessung des Privatanteils ist darauf zu achten, dass der dem Betrieb belastete Aufwand geschäftsmässig begründet ist. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn ein Fahrzeug als Objekt mit dem Geschäftszweck und der Tätigkeit der Unternehmung in Einklang steht. Der Autokostenanteil für die private Benützung ist aufgrund des tatsächlichen Aufwandes für den Fahrzeugbetrieb zu ermitteln. Bei der Berechnung des Aufwandes für den Fahrzeugbetrieb sind die Abschreibungen, die Garagenmiete oder der Mietwert gemäss Mietwertblatt der Garage im eigenen Geschäftshaus und die dem Geschäft belasteten Löhne für die Wartung des Fahrzeuges durch das eigene Personal zu berücksichtigen. Die Kosten der privat gefahrenen Kilometer sind im Verhältnis zur gesamten Fahrleistung aufzuteilen. Können die Betriebskosten des sowohl privat als auch geschäftlich benützten Fahrzeuges nicht genau ausgeschieden werden, so lässt sich der Privatanteil anhand der Angaben auf Seite 21 ermitteln.

- e) Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren und Bewilligungen
Aufwand für Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren und Bewilligungen, die mit der Betriebstätigkeit im Zusammenhang stehen. Ausnahme: der Versicherungsaufwand für den Fahrzeugbetrieb.
- f) Energie- und Entsorgungsaufwand
Dazu gehören sämtliche Bezüge von Energieträgern in allen Formen. Frischwasser einerseits, und andererseits die Beseitigung und Entsorgung von Abwasser, Abfällen, Kehricht, Sondermüll, Schlacken usw.
Unternehmen, deren Energieverbrauch mit der Betriebsleistung in direkt messbarem Zusammenhang steht, erfassen den Energieaufwand als Teil des Materialaufwandes (z.B. der Energieaufwand einer Giesserei, der Wasserverbrauch einer Autowaschanlage, der Strom- und Wasserverbrauch einer öffentlichen Sauna usw.).
- g) Verwaltungs- und Informatikaufwand
Aufwand für die Verwaltungstätigkeit und Administration des Unternehmens. Wird der Aufwand für private Telefongespräche, Fax, Porti, Fotokopien, Nutzung des Internets und der Verbrauch von Büromaterial für private Zwecke vollumfänglich dem Betrieb belastet, ist ein Privatanteil im Ausmass der privaten Verwendung anzurechnen.
- h) Werbeaufwand
Aufwand, mit welchem für das Unternehmen und dessen Betriebsleistungen eine Werbewirkung erzielt und der Absatz gefördert werden soll.
- i) Sonstiger betrieblicher Aufwand
Aufwand, welcher sich keiner der vorstehenden Gruppe zuordnen lässt, z. B. Wirtschaftsauskünfte, Betriebssicherheit, Bewachung usw.

Der Finanzerfolg und die Abschreibungen sind gesondert unter den entsprechenden Codes aufzuführen.

Privatanteile:

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Putzmaterial, Wäschereinigung, Haushaltsartikel, private Telefongespräche, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich die in der Tabelle 3 auf Seite 21 aufgeführten Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind.

690 Finanzaufwand

Hier sind die Schuldzinsen für Fremdkapital (kurz- und langfristig) zu deklarieren, die aus den Finanzverbindlichkeiten resultieren. Hypothekarzinsen für Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind auch dann unter diesem Code aufzuführen, wenn eine separate Liegenschaftsrechnung geführt wird. In Code 690 dürfen keine privaten Schuldzinsen enthalten sein. Hypothekarzinsen auf privaten Grundstücken und weitere private Schuldzinsen sind im Formular 4, Ziffer 4.3 zu deklarieren.

695 Finanzertrag

Hier ist der Ertrag auszuweisen, der aus der Kapitalanlage in flüssigen Mitteln, Wertschriften, Beteiligungen und Finanzanlagen fliesst und direkt oder indirekt mit der Leistungserstellung des Betriebes in Zusammenhang steht. Sämtliche Erträge sind mit dem Bruttoertrag (d. h. vor Abzug der Verrechnungssteuer) auf dem Ertragskonto zu verbuchen. Der Betrag der abgezogenen Verrechnungssteuer ist einem Konto «Guthaben» zu belasten, dem auch die zurückerhaltene Verrechnungssteuer bei Eingang oder Anrechnung gutzuschreiben ist. Der Finanzertrag ist mit einem negativen Vorzeichen (Ertragskonto) einzusetzen. Die Brutto-Einkünfte aus qualifizierenden Beteiligungen gemäss **Merkblatt 11** resp. dem **Kreisschreiben Nr. 23 vom 17. Dezember 2008 der Eidg. Steuerverwaltung** sind auf dem Formular 3.1, Zeilen 1–11 aufzuführen.

Zur Ermittlung des für die direkte Bundessteuer massgebenden Netto-Ergebnisses aus qualifizierenden Beteiligungen ist eine Spartenrechnung zu führen, welche der Steuererklärung beizulegen ist. Der Korrekturbetrag, der sich aus der Spartenrechnung ergibt, ist auf dem Formular 3.1, Zeile 13 einzutragen. Eine Tabellenvorlage zur Erstellung der Spartenrechnung steht auf der Homepage der Steuerverwaltung des Kantons Bern zur Verfügung.

68 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens

Die steuerlich massgebenden Abschreibungssätze sind in der Abschreibungsverordnung (AbV) ab Seite 23 ff aufgeführt. Unter Code 68 sind auch die Abschreibungen und Wertberichtigungen auszuweisen, die unter Code 683 noch gesondert ausgewiesen werden.

- 683 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immobilien Sachanlagen
Bei mehr als einem Grundstück im Geschäftsvermögen ist dem Formular 9 zusätzlich eine Abschreibungstabelle beizulegen, aus der die Abschreibungen pro Grundstück ersichtlich sind.

7 Betriebliche Nebenerfolge

Der gesonderte Ausweis der betrieblichen Nebenerfolge dient der buchhalterischen Trennung der Kerngeschäfte, die sich aus der Haupttätigkeit des Unternehmens ergeben, von den Nebenbereichen.

Die betrieblichen Nebenerfolge werden in folgende Hauptgruppen aufgeteilt:

- a) Erfolg aus Nebenbetrieben
- b) Erfolg aus Finanzanlagen
Unternehmen mit hohen betrieblichen Liquiditätsreserven und Finanzanlagen, deren Erträge den Finanzaufwand übersteigen, können den Finanzerfolg unter den betrieblichen Nebenerfolgen ausweisen. Diese Möglichkeit wird vor allem dann empfohlen, wenn das Finanzergebnis mit der betrieblichen Leistungserstellung nicht mehr in direktem Zusammenhang steht. Der Finanzertrag von betriebsfremden Finanzanlagen ist unter Code 8 «Ausserordentlicher und betriebsfremder Erfolg» auszuweisen. Für Einkünfte aus qualifizierenden Beteiligungen siehe Ausführungen unter Code 695.
- c) Erfolg aus betrieblichen Grundstücken
Der Ertrag, die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten, die Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten sowie die Hypothekarzinsen von ganz oder vorwiegend geschäftlich genutzten Grundstücken sind über die Erfolgsrechnung zu verbuchen. Sind Erfolgsbestandteile privater Grundstücke in Code 7 enthalten, müssen diese in Code 93 aufgerechnet werden.
Der Mietwert der vom Inhaber bzw. von der Inhaberin benützten Wohnung in der eigenen Geschäftsliegenschaft muss als Liegenschaftsertrag verbucht werden. Der auf die privat benützten Räume entfallende Anteil an den Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten muss als Privatanteil verbucht werden. Dienen einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken (z. B. Gastgewerbe), so ist auch ein angemessener Anteil an den Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberechnen. Für Kanton und Bund können unterschiedliche Mietwerte gelten.
Werden diese Verbuchungen nicht vorgenommen, sind sie unter dem Code 93 nachzuholen.
Für ganz oder vorwiegend geschäftlich genutzte Grundstücke ist kein Formular 7 auszufüllen. Der Pauschalabzug anstelle der tatsächlichen Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten ist nicht zulässig.
Amtliche Werte und Mietwerte von Grundstücken, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen, werden den steuerpflichtigen Personen mit der Liste «Zusammenstellung der Grundstücke im Geschäftsvermögen» mitgeteilt. Veränderungen sind der Steuerverwaltung mitzuteilen.
- d) Gewinne aus der Veräusserung von Anlagevermögen
Es sind nur die realisierten **ordentlichen Gewinne** auszuweisen, die im Rahmen der normalen Betriebstätigkeit erzielt wurden. Neben den Gewinnen aus Finanzanlagen und mobilen Sachanlagen sind auch die Gewinne aus Verkäufen von Grundstücken des Geschäftsvermögens aufzuführen.

Beim **Kanton** unterliegt der Grundstückgewinn im Ausmass der wieder-eingebrachten Abschreibungen der Einkommenssteuer. Der übrige Gewinn dagegen unterliegt der Grundstückgewinnsteuer. Daher ist dieser Teil des Gewinnes (Berechnung: Erlös abzüglich Anlagekosten = Rohgewinn) zur Festsetzung des steuerbaren Erfolges (Kanton Bern) in Code 96 abzuziehen. Wenn die steuerpflichtige Person in Ausübung ihres Berufes mit Grundstücken handelt, unterliegt der Gewinn auf denjenigen Grundstücken, an denen sie wertvermehrnde Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 % des Erwerbspreises ausgeführt hat, voll der Einkommenssteuer (Art. 21 Abs. 4 StG).

Die **direkte Bundessteuer** kennt keine Grundstückgewinnsteuer. Kapitalgewinne und verbuchte Wertvermehrungen, die auf Geschäftsvermögen erzielt werden, unterliegen der Einkommenssteuer. Das gleiche gilt für Gewinne aus Grundstücksverkäufen, wenn diese im Rahmen einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit erzielt werden.

Aufwertungs- und Liquidationsgewinne sowie Kapitalgewinne auf Wertschriften, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.

Kapitalgewinne aus der **Veräusserung von qualifizierenden Beteiligungen** (Voraussetzungen siehe unter Code 695) unterliegen dem Teilsatz- bzw. Teilbesteuerungsverfahren, sofern die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens gewesen sind. Diese Kapitalgewinne sind auf Formular 3.1, Spalte L «VST nicht unterliegend» zu übertragen.

8 Ausserordentlicher und betriebsfremder Erfolg

Als ausserordentlich gelten Erträge und Aufwendungen, wenn sie in ihrer Art einmalig und/oder in ihrem Ausmass – unter Würdigung der konkreten Verhältnisse des Unternehmens – von ausserordentlicher Bedeutung sind. Auch periodenfremde Erträge und Aufwendungen fallen darunter.

a) Betriebsfremder Aufwand und Ertrag

Betriebsfremde Erfolge sind sämtliche Erträge, die nicht mit der eigentlichen Unternehmenstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang stehen. Beispielsweise Erfolge aus betriebsfremden Finanzanlagen und betriebsfremden Grundstücken (Kapitalanlageliegenschaften).

b) Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand

z. B. folgende Geschäftsvorfälle: ausserordentliche Abschreibungen auf Betriebsanlagen, Abschreibungen auf Goodwill und Gründungskosten, Bildung der Delkredere Rückstellung, Bildung der privilegierten Reserve auf dem Warenlager.

c) Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag

z. B. die Auflösung von Reserven und Rückstellungen, buchmässige Aufwertungen.

Der Steueraufwand von natürlichen Personen, welcher aus der Geschäftstätigkeit einer Einzelfirma oder Personengesellschaft resultiert, ist als Steueraufwand der Einzelfirmainhaberin, des Einzelfirmainhabers, bzw. der Gesellschafterin, des Gesellschafters auf deren resp. dessen Privatkonto zu verbuchen. Der Steueraufwand darf nicht der Erfolgsrechnung belastet werden.

Für Kapitalgewinne aus qualifizierenden Beteiligungen siehe Ausführungen unter Code 7, Bst. d).

93 Erfolgskorrekturen

9302 Private Anteile (Autokosten, Spesen, Löhne, übrige Unkosten usw.)

Nicht verbuchte oder zusätzliche Privatanteile gemäss den vorstehenden Codes sind hier zu berücksichtigen.

9308 Prämien für private Versicherungen (Hausrat-, Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen usw.).

Werden private oder gemischte Versicherungen dem Geschäftsaufwand belastet, müssen die privaten Anteile hier aufgerechnet werden.

Gehört der Arbeitgeber der Personalvorsorgeeinrichtung als Begünstigter an, so kann er von dem für ihn entrichteten Beitrag den gleichen Anteil vom steuerbaren Gewinn abziehen, den er für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leistet. Der übrige Teil ist hier aufzurechnen, sofern er nicht bereits dem Privatkonto belastet worden ist.

- 9310 Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) / Einkäufe in die 2. Säule
Die Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) – gemäss Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie Einkäufe in die berufliche Vorsorge der 2. Säule – gemäss Artikel 79b des BVG – gelten vollumfänglich als Kosten der privaten Lebenshaltung. Die Bescheinigungen sind beizulegen (Formular 1, Ziffer 1.1).
- 9311 Andere steuerrechtlich nicht zulässige Belastungen
Direkt über die Erfolgsrechnung verbuchte Neuanschaffungen und Abschreibungen, die über die zulässigen Sätze hinausgehen, sind hier aufzurechnen. Die Aufrechnung ist auch im Eigenkapital unter Code 2890 zu berücksichtigen, mit Ausnahme jener auf den Grundstücken, da für diese der amtliche Wert massgebend ist. Die Art der Belastung ist anzugeben.
- 9312 Nicht verbuchte Naturalbezüge/Eigenleistungen
Für Waren und Erzeugnisse, die aus dem eigenen Geschäft bezogen werden, gilt es folgendes zu beachten: Soweit die tatsächlichen Naturalbezüge nicht dem Privatkonto belastet worden sind, müssen sie in der Regel zu den in Tabelle 4 auf Seite 21 f aufgeführten Pauschalbeträgen angerechnet werden.
- 9314 Nicht verbuchte steuerrechtlich zulässige Abzüge
Die Art der Abzüge ist anzugeben (z. B. privilegierter Liquidationsgewinn des Steuerjahres).

94 Verbuchte Eigenlöhne/Eigenzinsen

Verbuchte Eigenlöhne oder Eigenzinsen sind unter diesem Code einzusetzen. Siehe Code 5 Personalaufwand.

95 Verrechnungssteuer auf netto verbuchten Zinserträgen

Wenn die Zinserträge netto verbucht worden sind, ist hier die abgezogene Verrechnungssteuer zu deklarieren.

96 Verbuchte Rohgewinne aus Grundstückverkäufen

Sind im Unternehmungserfolg (Code 9200) Gewinne aus Verkäufen von Grundstücken des Geschäftsvermögens enthalten, welche der bernischen Grundstückgewinnsteuer unterliegen, ist unter Code 96 der veranlagte **Rohgewinn** in Abzug zu bringen. Der Rohgewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und den steuerlich anerkannten Anlagekosten. Die wiedereingebrachten Abschreibungen unterliegen der Einkommenssteuer.

97 Mietwertdifferenz Bund/Kanton

Die Mietwerte von selbst genutzten Wohnungen, die nach den Art. 21 Abs. 2 StG und Art. 18 Abs. 2 DBG zum Geschäftsvermögen gehören, sind für Bund und Kanton unterschiedlich. Die Differenz ist unter diesem Code einzufügen.

98 Gewinne aus Grundstückverkäufen

Wurden unter Code 96 Gewinne aus Verkäufen von Grundstücken des Geschäftsvermögens, welche der bernischen Grundstückgewinnsteuer unterliegen, in Abzug gebracht oder wurden diese Gewinne nicht verbucht, sind sie unter diesem Code einzufügen, sofern sie nicht Art. 18 Abs. 4 DBG unterliegen.

D Bilanz

10 Total Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen setzt sich aus den folgenden Gruppen zusammen:

- 100 Flüssige Mittel und Wertschriften
 - a) Kasse, Post- und Bankkonti
 - b) WertschriftenFür Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen ist der **Buchwert am Abschlussstichtag** einzusetzen.
- 110 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zu den Kundenguthaben gehören auch die abgeschlossenen, jedoch noch nicht fakturierten Aufträge. Ebenso die ausgeführten, jedoch noch nicht fakturierten Lieferungen. Die Kundenguthaben sind vollständig und zum Bruttowert zu deklarieren.
- 1109 Delkredere

Für drohende Verluste auf Forderungen ist eine Wertberichtigung (Delkredere) zulässig (siehe Art. 16 der Abschreibungsverordnung (AbV) Seite 28 dieser Wegleitung).
- 114 Übrige kurzfristige Forderungen
- 120 Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgt nach Art. 17 AbV (Seite 28 dieser Wegleitung).
- 1209 Privilegierte Warenreserve

Die Bildung der Wertberichtigung (privilegierte Warenreserve) erfolgt nach Art. 17 AbV (Seite 28 dieser Wegleitung).
- 127 Unfertige Erzeugnisse
- 128 Nicht fakturierte Dienstleistungen

Diese sind nach den Bewertungsvorschriften des OR zu deklarieren. Nicht zu den steuerlich massgebenden Herstellungskosten gehört der Eigenlohn des Inhabers bzw. der Inhaberin.
- 130 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Darunter fallen die bezahlten Aufwendungen des Folgejahres und die noch nicht erhaltenen Erträge.

14 Total Anlagevermögen

Beim Anlagevermögen handelt es sich um Anlagen, die dem Unternehmen auf Dauer zur Verfügung stehen. Die Abgrenzung zum Umlaufvermögen kann aus praktischer Sicht meist bei einer Anlagedauer von zwölf Monaten gezogen werden. Damit gehören Vermögensgegenstände, die dem Betrieb weniger lang als zwölf Monate dienen, nicht zum Anlagevermögen. **Das Anlagevermögen ist zu Buchwerten einzusetzen**, die Korrekturen auf die steuerbaren Werte erfolgen unter den Codes 2803 resp. 2804. Folgende Gruppen gehören grundsätzlich zum Anlagevermögen:

- 140 Finanzanlagen

Langfristige Anlagen in fremden Unternehmungen oder Investitionsprojekten.
- 148 Beteiligungen

Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren (Art. 960d, Abs. 3 OR). Diese Definition des Handelsrechts entspricht nicht der steuerrechtlichen Definition (Art. 42 Abs. 3 StG bzw. Art. 18b DBG).
- 150 Mobile Sachanlagen

Darunter fallen mobile technische Einrichtungen, die der Leistungserstellung dienen. Bei der weiteren Aufgliederung sollte darauf geachtet werden, dass die steuerlichen Abschreibungssätze pro Kontengruppe einheitlich sind.

- 160 Immoblie Sachanlagen
Dazu gehören Grundstücke und Bauten, die geschäftlichen Zwecken dienen. Die Zuordnung zum Geschäftsvermögen erfolgt aufgrund von Art. 21 Abs. 2 StG und Art. 18 Abs. 2 DBG.
Befinden sich mehrere Grundstücke im Geschäftsvermögen, ist dem Formular eine Aufstellung beizulegen, aus welcher Anschaffungspreis, wertvermehrnde Investitionen, Abschreibungen und Buchwert je Grundstück ersichtlich sind.
- 170 Immaterielle Werte
Zu den immateriellen Werten gehören unter anderem Patente, Know-how, Lizenzen, Rechte, Entwicklungen und der Goodwill.

20 Total Fremdkapital

Für die Schulden ist der volle, für die Rückstellungen der mutmassliche künftige Ausgabenbetrag massgebend. Es dürfen nur geschäftliche Schulden aufgeführt werden. Private Schulden sind im Formular 4, Ziffer 4.3, zu deklarieren. Im Total Fremdkapital sind folgende Gruppen enthalten:

- 200 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren)
210 Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
220 Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten
230 Passive Rechnungsabgrenzungen und kurzfristige Rückstellungen
Zu den passiven Rechnungsabgrenzungen gehören die noch nicht bezahlten Aufwendungen und die erhaltenen Erträge des Folgejahres.
240 Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
Finanzverbindlichkeiten mit Fälligkeiten, die mehr als ein Jahr betragen, insbesondere Hypothekarverbindlichkeiten auf Grundstücken des Geschäftsvermögens und langfristige Bankdarlehen.
250 Übrige langfristige Verbindlichkeiten
260 Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen
Ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften deren Höhe und Fälligkeit am Bilanzstichtag noch ungewiss sind. Die Rückstellungen können keine Wertkorrekturen der Aktiven einschliessen.
Betreffend Rücklagen: siehe Art. 20 ff AbV (Seite 29 dieser Wegleitung)

280 Eigenkapital laut Bilanz nach Verbuchung Erfolg und Privatkonto

Das Eigenkapital ist als Differenz zwischen dem Total aller Vermögenswerte (Code 10 und Code 14) und dem Fremdkapital (Code 20) einzusetzen.

2803 Buchwert der Grundstücke des Geschäftsvermögens

Unter diesem Code ist der Buchwert der Grundstücke des Geschäftsvermögens zu eliminieren. Sind in der Buchhaltung private Grundstücke enthalten, müssen diese deutlich als solche bezeichnet werden. In der Buchhaltung enthaltene private Grundstücke müssen ebenfalls unter diesem Code eliminiert werden. Für private Grundstücke ist das Formular 7 auszufüllen.

2804 Amtlicher Wert der Grundstücke des Geschäftsvermögens

Hier ist der amtliche Wert der Grundstücke zu deklarieren. Abzüge infolge Wohnrechtes sind unter den Bilanzkorrekturen, Ziffer 2890 aufzuführen (siehe Berechnung in der Wegleitung für natürliche Personen, unter Formular 7).

2890 Bilanzkorrekturen/Wohnrechtsabzug

Korrekturen von Bilanzpositionen, die sich auf das steuerbare Eigenkapital auswirken. Die Bilanzkorrekturen sind im Detail zu belegen.

E Zusatzangaben

B700 Branche / Geschäftssitz / Zweigniederlassung

Bitte geben Sie in dieser Zeile die Branche an. Ausserdem sind der Geschäftssitz und allfällige Zweigniederlassungen anzugeben (politische Gemeinde und Kanton).

2855 Persönliche Beiträge der Betriebsinhaberin, des Betriebsinhabers an die 2. Säule

Gehört der Arbeitgeber der Personalvorsorgeeinrichtung als Begünstigter an, so kann er von dem für ihn entrichteten Betrag den gleichen Anteil als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen, den er für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leistet. Unter diesem Code ist der Gesamtbetrag der geleisteten persönlichen ordentlichen Beiträge der Betriebsinhaberin resp. des Betriebsinhabers anzugeben. Die Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung über die einbezahlten Beiträge (Art. 81 Abs. 3 BVG) sind der Steuererklärung beizulegen (Formular 1, Ziffer 1.1).

572 Der Erfolgsrechnung belasteter Anteil der ordentlichen Beiträge an die 2. Säule der Betriebsinhaberin resp. des Betriebsinhabers
Unter diesem Code ist der Betrag anzugeben, welcher der Erfolgsrechnung belastet wurde.

5700 Der Erfolgsrechnung belastete persönliche AHV/IV/EO Beiträge

Die in Abzug gebrachten persönlichen Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie an die Erwerbsersatzordnung sind unter diesem Code zu deklarieren.

600 Gebäudeunterhalt (ohne Abschreibungen und ohne Bildung und Auflösung von Rückstellungen)

In dieser Zeile sind die der Erfolgsrechnung insgesamt belasteten Unterhalts- und Betriebskosten von Grundstücken im Geschäftsvermögen anzugeben (ohne Abschreibungen und ohne Bildung und Auflösung von Rückstellungen).

2990 Noch nicht berücksichtigte Verlustüberschüsse aus Vorperioden

Geschäftliche Betriebe können bei Kanton und Bund die Verlustüberschüsse aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abziehen, soweit diese Verluste bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens nicht bereits berücksichtigt worden sind (siehe Verordnung über den Verlustvortrag geschäftlicher Betriebe vom 18. Oktober 2000). Bei Verlustüberschüssen aus mehreren Perioden sind vorab jene Verlustüberschüsse anzurechnen, die aus der frühesten Periode stammen. Der Gesamtbetrag der bei Kanton und Bund noch nicht verrechneten Verlustüberschüsse der Geschäftsjahre 2009 bis 2015 ist für den Bund und für den Kanton einzusetzen.

B300 Sacheinlagen / Sachentnahmen

Wurden im Geschäftsjahr 2016 resp. 2015/2016 Sacheinlagen (z. B. die Einbringung von Grundstücken aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen) oder Sachentnahmen (z. B. die Überführung von Aktiven der Unternehmung in das Privatvermögen) vorgenommen, ist das Feld «Ja» anzukreuzen.

B500 Beteiligungen an Baugesellschaften / Konsortien

Sind im Geschäftsabschluss Werte aus Beteiligungen an Baugesellschaften / Konsortien enthalten, ist das Feld «Ja» anzukreuzen. Beteiligungen an Baugesellschaften / Konsortien sind mit der Steuererklärung für Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und Miteigentümergeinschaften (Formular 20 und 23 resp. 23a) zu deklarieren.

F Verrechnung von Grundstücksgewinnen mit Betriebsverlusten und von Grundstückverlusten mit Betriebsgewinnen beim Kanton

Schliesst das Geschäftsjahr 2016 resp. 2015/2016 einer steuerpflichtigen Person gesamthaft, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Verlustvortrages, mit einem Betriebsverlust ab, so kann dieser von einem steuerbaren Grundstücksgewinn abgezogen werden, der auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück im Geschäftsjahr 2016 erzielt worden ist.

Umgekehrt darf auch der Verlust aus der im Geschäftsjahr 2016 erfolgten Veräusserung eines zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstückes vom Betriebsgewinn des Geschäftsjahres 2016 abgezogen werden, sofern eine Verrechnung mit anderen Grundstücksgewinnen nicht möglich ist.

Was das Verhältnis der Grundstücksgewinne und -verluste auf Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, zu der beim Kanton geltenden Verlustvortragsregelung bei geschäftlichen Betrieben anbelangt, wird auf die Verordnung über den Verlustvortrag bei geschäftlichen Betrieben (VV) vom 18. Oktober 2000 verwiesen.

Erläuterungen zur Steuererklärung für Personengesellschaften, Erbgemeinschaften und Miteigentümergeinschaften

G Personengesellschaften ohne Baugesellschaften und Konsortien

Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften (ohne Baugesellschaften und Konsortien) füllen die Steuererklärung für Personengesellschaften, Erbgemeinschaften und Miteigentümergeinschaften aus. Insbesondere sind die Formulare 9, 20 und 22 auszufüllen. Die Aufteilung des steuerbaren Einkommens und Vermögens auf die beteiligten Personen erfolgt mit dem Formular 22.

Erläuterungen zum Formular 22

Datum des Geschäftsabschlusses

Das Datum des Geschäftsabschlusses der Gesellschaft, welcher in das Kalenderjahr 2016 fällt, ist aufzuführen.

Beteiligung an Konsortien

Ist die Gesellschaft an Konsortien beteiligt, ist das Feld «Ja» anzukreuzen. Als Konsortien gelten einfache Gesellschaften im Sinne der Erläuterungen zum Formular 23 (Baugesellschaften und Konsortien).

Beteiligte Personen

Die vorgegebenen Angaben zu den beteiligten Personen sind zu überprüfen und wenn notwendig zu korrigieren. Ein- und Austritte von beteiligten Personen sind aufzuführen.

Anteile am Erfolg

Die Personengesellschaft ist nicht selbstständig steuerpflichtig; die beteiligten natürlichen Personen haben ihren Anteil am Erfolg mit dem übrigen Einkommen zu deklarieren. Die Aufstellung des steuerbaren Erfolges entspricht den Codes des Formulars 9. Die Aufteilung des Erfolges hat aufgrund der wirklichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Anteile am Reinvermögen

Ausgehend vom Eigenkapital laut Bilanz der Gesellschaft ist das anteilige steuerbare Eigenkapital zu ermitteln. Forderungs- und Schuldverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den beteiligten Personen sind in die Berechnung miteinzubeziehen (Codes 256 und 146).

Der Erfolgsrechnung belasteter persönlicher AHV/IV/EO Aufwand

Die der Erfolgsrechnung belasteten Beiträge AHV/IV/EO und 2. Säule sind nach den wirklichen Verhältnissen auf die beteiligten Personen aufzuteilen.

Verlustvorträge

Verlustvorträge gemäss Ziffer 2990 dieser Wegleitung müssen pro beteiligte Person festgestellt und im Formular 8 der eigenen Steuererklärung geltend gemacht werden.

H Personengesellschaften im Sinne von Baugesellschaften und Konsortien

Baugesellschaften und Konsortien füllen die Steuererklärung für Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und Miteigentümergeinschaften aus. Insbesondere sind die Formulare 20 und 23 (resp. 23a) auszufüllen. Detailangaben zum Ausfüllen des Formulars 23 (Steuererklärung für Baugesellschaften und Konsortien) sind den Erläuterungen zum Formular 23 (Erläuterungen für Baugesellschaften und Konsortien) zu entnehmen.

Ebenfalls diesen Erläuterungen (Ziffer 6) sind Detailangaben zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu entnehmen.

Liquidation und Umwandlung

Gewinne, die bei der Liquidation von Personenunternehmungen anfallen, gehören zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und sind im Formular 9 zu deklarieren. Die Liquidation sowie die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen sind zu verbuchen und nachzuweisen. Bei der Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft sind allfällige Privatentnahmen, Aufwertungen und andere Wertveränderungen in der letzten Jahresrechnung der Personenunternehmung zu verbuchen und nachzuweisen.

Privilegiert besteuerte Liquidationsgewinne im Sinne von Art. 43a StG bzw. Art. 37b DBG sind im Formular 9 über eine Erfolgskorrektur auszuscheiden (Code 9314).

Die Ermittlung und Besteuerung von Liquidationsgewinnen im Sinne von Art. 43 a StG bzw. 37b DBG sind im **Merkblatt 10** «Separate Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit» beschrieben.

Aufschubtatbestände

Sowohl das kantonale Recht als auch das Bundesrecht sehen ab dem 1. Januar 2011 neue Tatbestände vor, welche einen Aufschub der Besteuerung ermöglichen:

Bei der Kantons- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer führt die **Verpachtung eines Geschäftsbetriebes** nur noch auf Antrag der steuerpflichtigen Person zur Überführung ins Privatvermögen. Somit liegt es im Belieben der steuerpflichtigen Person, im Falle der Verpachtung eines Geschäftsbetriebes den Zeitpunkt der steuerlichen Abrechnung über die stillen Reserven frei zu bestimmen, solange keine Veräusserung erfolgt (Art. 21a Abs. 1 StG, Art. 18a Abs. 2 DBG). Bei der **Erteilung von Geschäftsbetrieben, welche nicht von allen Erben fortgeführt werden**, wird bei der Kantons- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer die Besteuerung der stillen Reserven aufgeschoben, vorausgesetzt die den Betrieb fortführenden Erben stellen einen entsprechenden Antrag und übernehmen die bisherigen Einkommenssteuerwerte und damit die latente Steuerlast (Art. 21a Abs. 2 StG, Art. 18a Abs. 3 DBG). Die Übernahme der latenten Steuerlast durch die den Betrieb fortführenden Erben ist bei der Berechnung der Entschädigung für die austretenden Erben zu berücksichtigen. Bei der direkten Bundessteuer kann die steuerpflichtige Person im Falle der **Überführung einer Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen** verlangen, dass die Besteuerung des Wertzuwachsgewinns bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben wird. Folglich wird nur die Differenz zwischen dem Einkommenssteuerwert und den Anlagekosten («wiedereingebrachte Abschreibung») bereits im Zeitpunkt der Überführung besteuert und die Anlagekosten gelten als neuer Einkommenssteuerwert. Im Zeitpunkt der Veräusserung der Liegenschaft werden sodann die im Veräusserungszeitpunkt realisierten stillen Reserven vollumfänglich als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit besteuert (Art. 18a Abs. 1 DBG). Bei der Kantons- und Gemeindesteuer ist eine entsprechende Regelung nicht notwendig, da die über die Anlagekosten hinausgehenden stillen Reserven auf einer Liegenschaft der Grundstückgewinnsteuer unterliegen, welche bei der Überführung einer Liegenschaft aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen mangels Handänderung nicht erhoben wird.

Anhang

Tabelle 1 Verpflegungssätze für Angestellte (Selbstkosten)

	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF
Im Gastwirtschaftsgewerbe	16.–	480.–	5'760.–
In anderen Gewerben	17.–	510.–	6'120.–

Tabelle 2 Pauschale Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten

Sofern die Kosten nicht gemäss Ziffer 6, Buchstabe d auf Seite 9 ausgewiesen werden können, gilt für die Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten folgendes:
Als Privatanteil sind je privat benütztes Fahrzeug pro Jahr 9,6 % des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 1'800.– zu berücksichtigen.

Tabelle 3 Privatanteil Strom, Heizung, Telefon, TV, Radio usw.

	Haushalt mit einem Erwachsenen	Zuschlag pro weiteren Erwachsenen	Zuschlag pro Kind
	CHF	CHF	CHF
Im Jahr	3'540.–	900.–	600.–
Im Monat	295.–	75.–	50.–

Tabelle 4 Ansätze für die aus dem eigenen Geschäft bezogenen Waren und Erzeugnisse

Bäckereien und Konditoreien	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren ²		
		bis 6	über 6 bis 13	über 13 bis 18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr	3'000.–	720.–	1'500.–	2'200.–
Im Monat	250.–	60.–	125.–	185.–

² Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10 Prozent, bei 5 Kindern 20 Prozent, bei 6 und mehr Kindern 30 Prozent.

Für Betriebe mit **Tea-Room** erhöhen sich die Ansätze um 20 %. Ausserdem sind für **Tabakwaren** pro rauchende Person normalerweise CHF 1'500.– bis CHF 2'200.– pro Jahr anzurechnen. Werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Wirte und Hoteliers anzuwenden. Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäftsgeschäfte (hienach) anzuwenden.

Lebensmittelgeschäfte	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren ³		
		bis 6	über 6 bis 13	über 13 bis 18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr	5'280.–	1'320.–	2'640.–	3'960.–
Im Monat	440.–	110.–	220.–	330.–

Zuschlag für Tabakwaren: 1'500 – 2'200 Franken pro rauchende Person

Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):

Frisches Gemüse	300.–	75.–	150.–	225.–
Frische Früchte	300.–	75.–	150.–	225.–
Fleisch- und Wurstwaren	500.–	125.–	250.–	375.–

Milchhandlungen	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren ³		
		bis 6	über 6 bis 13	über 13 bis 18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr	2'460.–	600.–	1'200.–	1'800.–
Im Monat	205.–	50.–	100.–	150.–

³ Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10 Prozent, bei 5 Kindern 20 Prozent, bei 6 und mehr Kindern 30 Prozent.

Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

Frisches Gemüse	300.–	75.–	150.–	225.–
Frische Früchte	300.–	75.–	150.–	225.–
Wurstwaren	200.–	50.–	100.–	150.–

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (hievor) anzuwenden.

Für die Inhaberinnen und Inhaber von Käsereien und Sennereien **ohne Verkaufsladen** gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

Metzgereien	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren ³		
		bis 6	über 6 bis 13	über 13 bis 18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr	2'760.–	660.–	1'380.–	2'040.–
Im Monat	230.–	55.–	115.–	170.–

Wirte und Hoteliers	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren ³		
		bis 6	über 6 bis 13	über 13 bis 18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr	6'480.–	1'620.–	3'240.–	4'860.–
Im Monat	540.–	135.–	270.–	405.–

Die Ansätze umfassen nur den **Wert der Warenbezüge**. Der **Mietwert der Wohnung** und der **Privatanteil an den Kosten** für Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw. sowie an den **Löhnen des Geschäftspersonals** sind gesondert zu bewerten.

In den Ansätzen für Erwachsene ist der Bezug von **Tabakwaren** nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 1'500.– bis CHF 2'200.– im Jahr zusätzlich anzurechnen.

Abschreibungsverordnung (AbV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Buchstabe e und Artikel 111 Buchstabe c des Steuergesetzes
vom 21. Mai 2000 (StG), auf Antrag der Finanzdirektion, *beschliesst*:

1. Zweck

Art. 1

Diese Verordnung regelt die steuerlich zulässigen Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen geschäftlicher und landwirtschaftlicher Betriebe.

2. Abschreibungen (Art. 33 und 91 StG)

Art. 2

Zulässigkeit

- ¹ Abschreibungen müssen geschäftsmässig begründet sein und dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, die zum Geschäftsvermögen gehören.
- ² Als Geschäftsvermögen von natürlichen Personen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen (Art. 21 Abs. 2 StG) sowie Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.
- ³ Die Abschreibungen sind bei ordnungsmässiger Buchführung getrennt nach Bilanzpositionen nachzuweisen. Erfolgt die Bemessung des Einkommens auf Grund von Aufstellungen, so sind die Abschreibungen durch eine fortlaufende Abschreibungstabelle nachzuweisen.
- ⁴ Auf Vermögensgegenständen, die nicht in der Buchhaltung beziehungsweise in Abschreibungstabellen enthalten sind, darf nicht abgeschrieben werden.

Art. 3

Art der Abschreibung

- ¹ Die Abschreibungen können vom Buchwert oder vom Anschaffungswert vorgenommen werden. Die einmal gewählte Art der Abschreibung ist über einen längeren Zeitraum beizubehalten.
- ² Wird vom Anschaffungswert abgeschrieben, so betragen die Ansätze die Hälfte der in den Artikeln 4, 5, 7 und 8 festgesetzten Abschreibungssätze. Die Abschreibungen sind in diesem Falle durch Staffelinventare zu belegen.
- ³ Einlagen in Abschreibungs-, Amortisations-, Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (indirekte Abschreibungen) sind den Abschreibungen gleichgestellt.

Art. 4

Geschäftliche Betriebe

¹ Für geschäftliche Betriebe (ohne Landwirtschaft) sind unter Vorbehalt der Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Abschreibungen vom Buchwert zulässig:

1. Wohngebäude	4 %
2. Gewerbliche Gebäude	10 %
3. Fahrnisbauten, Einrichtungen	25 %
4. Transportmittel und Fahrzeuge aller Art	50 %
5. Maschinen und Geräte	50 %
6. Werkzeuge, Geschirr, Wäsche	100 %
7. Mobiliar und übrige bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens	50 %
8. Immaterielle Werte	50 %
9. Programmkosten (System- und Anwendersoftware)	100 %

² Auf Grund und Boden sind keine ordentlichen Abschreibungen zulässig. Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahre der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren auf das Doppelte.

³ Als Fahrnisbauten und Einrichtungen (Abs. 1 Ziffer 3) gelten namentlich Wasserleitungen zu industriellen Zwecken, Geleiseanschlüsse, Kühlanlagen, freistehende und transportable Tanks, Ölbrenner, freistehende Backöfen, Warenaufzüge, Büro- und Arbeiterbaracken, Container, Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden sowie technische Installationen wie Klimaanlage, Telefonanlagen, Belüftungs- und Lärmbekämpfungseinrichtungen für den eigenen Betrieb.

⁴ Für Gebäude, die der gewerbmässigen Tierhaltung und dem Pflanzenbau dienen, gelten die Abschreibungssätze für landwirtschaftliche Betriebe.

⁵ Mangels buchhalterischer oder tabellarischer Ausscheidung von Land und Gebäude ist auf der gesamten Liegenschaft ein Abschreibungssatz von 7 Prozent zulässig.

Art. 5

Landwirtschaftliche Betriebe

¹ Für landwirtschaftliche Betriebe sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Abschreibungen vom Buchwert zulässig:

1. Gebäude	
Wohnhäuser des Geschäftsvermögens	4 %
Gesamtsatz für alle Gebäude oder für Bauernhäuser	6 %
Ökonomiegebäude, Jauchebehälter	8 %
Jauchebehälter, die auch der Abwasserbeseitigung dienen und nicht subventioniert sind	
a im Erstellungs- und im Folgejahr	25 %
b später	8 %
Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen, Silos, Bewässerungsanlagen, Foliengewächshäuser	20 %
2. Mechanische Einrichtungen, die fest mit den Gebäuden verbunden und nicht in den Gebäudewerten inbegriffen sind (z. B. bei Gesamtsatz)	20 %
3. Meliorationen, Erschliessungen, Rebmauern	20 %
4. Pflanzen, Obstanlagen, Reben ab Vollertrag Ausgangswert sind die bis zum Zeitpunkt des Vollertrags aktivierten Kosten	20 %
5. Fahrzeuge und Maschinen	50 %

² Auf Grund und Boden sind keine ordentlichen Abschreibungen zulässig.

³ Vieh kann direkt auf den Einheitswert abgeschrieben werden.

⁴ Mangels buchhalterischer oder tabellarischer Ausscheidung von Land und Gebäuden ist auf dem gesamten Betrieb ein Abschreibungssatz von 5 Prozent zulässig.

Art. 6

Elektrizitätswerke

¹ Für Abschreibungen vom Erstellungswert sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. folgende Sätze zulässig:

1. Bei Elektrizitätswerken, die der allgemeinen Stromversorgung dienen:

auf Anlagen der Wasserkraftwerke	3,5 %
auf den Verteilanlagen	4,5 %
auf den Anlagen der Kernkraftwerke	6,5 %

2. Bei Industriekraftwerken, die neben der Stromerzeugung für den eigenen Bedarf auch der allgemeinen Stromversorgung dienen:

auf den Anlagen der Wasserkraftwerke	4 %
auf den Verteilanlagen	5 %

3. Bei Industriekraftwerken, die für den eigenen Bedarf Strom erzeugen und an die allgemeine Stromversorgung keine oder nur unwesentliche Energiemengen abgeben:

auf den Wasserkraftanlagen	5 %
auf den Leitungsanlagen	6 %

4. Anlagen zur Stromverteilung
Bei Anlagen mit ausgedehnten Sekundärnetzen oder grossen Unterstationen mit komplizierten Apparaten sowie bei Anlagen im Gebirge können die Sätze für Verteilanlagen beziehungsweise für Leitungsanlagen um 0,5 Prozent erhöht werden.

² Werden die Abschreibungen nicht vom Erstellungswert, sondern vom Buchwert vorgenommen, sind die Ansätze zu verdoppeln.

³ Die nach den Konzessionsbedingungen berechneten Einlagen in den Heimfallfonds sind zusätzlich abzugsfähig, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

⁴ Bei Kraftwerken, die keine Fonds für ihre heimfallpflichtigen Anlagen äufnen, dafür aber grössere Abschreibungen auf den Anlagen vornehmen, kann der Abschreibungssatz für Wasserkraftanlagen gemäss Absatz 1 um 1 Prozent erhöht werden.

Art. 7

Luftseilbahnen

Für die Abschreibung vom Buchwert sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Sätze zulässig:

1. Auf Luftseilbahnen (Pendel- und Umlaufbahnen)

Grundstücke und Rechte	6 %
Gebäude	10 %
Mechanische und elektrische Einrichtungen	20 %
Zwischenstützen und Fundamente	8 %
Tragseile	20 %
Zug-, Gegen- und Hilfsseile	
– von Pendelbahnen	40 %
– von Umlaufbahnen	60 %
Spannseile	60 %
Seiltrag- und Druckrollen	
– von Pendelbahnen	30 %
– von Umlaufbahnen	50 %
Fernmelde- und Sicherungsanlagen	40 %
Kabinen, Sessel und Hilfswagen	
– von Pendelbahnen	20 %
– von Umlaufbahnen	40 %
Warentransportbehälter	50 %
Möbiliar	50 %
Geländefahrzeuge, die besonderem Verschleiss ausgesetzt sind	50 %
Maschinen	50 %

2. Auf Skiliften
Entweder sind alle Anlageteile zum pauschalen Satz von 24 Prozent abzuschreiben oder aber die einzelnen Anlageteile zu den für Umlaufbahnen geltenden Abschreibungssätzen gemäss Ziffer 1. In diesem Fall können Skiliftbügel zu 70 Prozent abgeschrieben werden.
3. Pisten und Wege
Für Pisten und Wege erforderliche Bauwerke wie Brücken, Galerien, Tunnels, Stützmauern, Geländegestaltungen usw.
- | | |
|---|------|
| – auf eigenem Grund und Boden oder im Baurecht | 40 % |
| – auf fremdem Boden können direkt abgeschrieben werden. | |
| Pistenfahrzeuge | 50 % |
| Material für Pistenmarkierung (Hinweistafeln, Fangnetze usw.) | 50 % |
| Baumaschinen | 50 % |
4. Nebenbetriebe (Hotels und Restaurants)
- | | |
|----------------|------|
| Gebäude | 10 % |
| Installationen | 50 % |
| Maschinen | 50 % |
| Mobiliar | 50 % |

Art. 8

Schifffahrt

- ¹ Die bisher gestattete Sonderabschreibung von 20 Prozent auf den seit Juni 1950 gekauften oder in Bau gegebenen Hochsee- und Rheinschiffen ist weiterhin zulässig. Auf dem um diese Sonderabschreibung verminderten Buchwert sind die in Absatz 2 aufgeführten Abschreibungssätze anwendbar.
- ² Für die Abschreibung vom Buchwert sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Sätze zulässig:

1. Hochseeschifffahrt
- | | |
|---------------|------|
| Frachtschiffe | 18 % |
| Tankschiffe | 24 % |
2. Rheinschifffahrt
- | | |
|---|------|
| Quaianlagen, Stützmauern, Lagerhallen, Getreidesilos | 6 % |
| Frachtschiffe ohne Motor | 10 % |
| Unterirdische Tankanlagen, Personentransportschiffe, Tankschiffe ohne Motor | 12 % |
| Verladeanlagen, Schlepper, Motorfrachtschiffe | 18 % |
| Krane, Motortankschiffe | 24 % |
| Pumpanlagen an Land | 30 % |
3. Binnenschifffahrt
- | | |
|-------------------------------|------|
| Kanal- und Hafenanlagen | 6 % |
| Personenschiffe, Schwimmdocks | 12 % |
| Landungsanlagen | 18 % |
| Ledischiffe und Baggerschiffe | 24 % |

Art. 9

Besondere Abschreibungssätze

- ¹ Höhere Abschreibungen als die in den Artikeln 3 bis 8 aufgezählten sind nur gestattet, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass die in der Bemessungsperiode eingetretene Wertverminderung grösser ist als die Abschreibungssätze dieser Bestimmungen.
- ² Ausserordentliche Abschreibungen sind auch auf Grund und Boden sowie auf Beteiligungen zulässig, wenn und soweit der Verkehrswert unter den Buchwert sinkt.
- ³ Auf Anlagen zur Anwendung neuer Technologien und für die Einführung neuer Produkte sowie auf Anlagen mit kurzer Nutzungsdauer können Abschreibungen bis zu 50 Prozent vom Anschaffungswert vorgenommen werden.

Art. 10

Pflichtlager

- ¹ Bauten, die für die Unterbringung von Pflichtlagern (Art. 19) erstellt werden müssen, können im Erstellungsjahr auf den amtlichen Wert und von da an jährlich mit 10 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.
- ² Für Tankanlagen, die zur Aufnahme der Pflichtlagermengen an flüssigen Treib- und Brennstoffen bestimmt sind, gelten besondere Weisungen der Steuerverwaltung.

Art. 11

Umweltschutz

- ¹ Auf Anlagen für den Gewässerschutz, für die Reinhaltung der Luft und für die Lärmbekämpfung gegenüber der Anwohnerschaft kann im Jahre der Erstellung und im nächsten Jahr je bis zu 50 Prozent und in den folgenden Jahren bis zu 40 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.
- ² Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie usw. können im Jahr der Erstellung und im nächsten Jahr je bis zu 50 Prozent und in den folgenden Jahren bis zu 40 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.

Art. 12

Gastgewerbliches Inventar

Ist das gesamte Inventar eines Gastwirtschaftsbetriebes in nur einem Konto enthalten, so ist eine Pauschalabschreibung von 40 Prozent vom Buchwert zulässig.

Art. 13

Sofortabschreibungen

- ¹ Neu angeschaffte Wirtschaftsgüter des mobilen Sachanlagevermögens, mit Ausnahme der Wirtschaftsgüter nach Artikel 8, dürfen sofort abgeschrieben werden, wenn der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird.
- ² Eine wesentliche Verminderung liegt insoweit vor, als der ausgewiesene Reingewinn durch die Sofortabschreibung gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre um mehr als 25 Prozent herabgesetzt wird.

Art. 14

Nachholung

- ¹ Die Nachholung von Abschreibungen ist bei natürlichen und juristischen Personen für die fünf der Steuerperiode vorangegangenen Jahre zulässig, sofern wegen schlechten Geschäftsganges nicht oder nur ungenügend abgeschrieben werden konnte.
- ² Für die Beurteilung der Frage, ob ein schlechter Geschäftsgang vorlag, wird bei den natürlichen Personen das Privateinkommen nicht miteinbezogen. Abschreibungen dürfen später nicht zu Lasten des Privateinkommens nachgeholt werden.
- ³ Die Nachholung ist durch Staffelinventare darzustellen und nur bei ordnungsgemässer Buchführung oder ordnungsgemässen Aufzeichnungen zulässig.

3. Rückstellungen und Wertberichtigungen

(Art. 34 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 StG)

Art. 15

Rückstellungen

- ¹ Rückstellungen sind zulässig für Verpflichtungen, die im Geschäftsjahr bestehen, deren Höhe aber noch nicht genau bekannt ist (z. B. Schadenersatzverpflichtungen, Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen, Wiederherstellungspflichten).
- ² Für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, sind Rückstellungen zulässig, soweit in den Folgejahren Vermögenseinbussen wahrscheinlich sind (z. B. drohende Verluste aus Abnahme- und Lieferungsverpflichtungen oder aus Bürgschaftsverpflichtungen).

- ³ Rückstellungen, die in der kaufmännischen Bilanz nach Artikel 669 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) vorgenommen werden müssen, sind auch für die Steuerbilanz zulässig.
- ⁴ Für Garantie- und Gewährleistungspflichten nach Absatz 1 sind ohne nähere Prüfung folgende Rückstellungen auf dem garantiepflichtigen Umsatz¹⁾ zulässig:
- | | |
|---------------------------------------|-----|
| a in den Steuerperioden 2001 und 2002 | 1 % |
| b ab der Steuerperiode 2003 | 2 % |
- Höhere Rückstellungen sind nur gegen Nachweis möglich.
- ⁵ Als garantiepflichtiger Umsatz nach Absatz 4 gelten Verkäufe selbst hergestellter oder veredelter Erzeugnisse, für die erfahrungsgemäss Garantieleistungen erbracht werden müssen, sowie der Umsatz aus Werkverträgen. Von der Pauschalisierung ausgenommen sind Umsätze aus dem Verkauf von Handelswaren, der Erbringung von Dienstleistungen und der Abwicklung von Aufträgen.
- ⁶ Für Grossreparaturen an eigenen Liegenschaften (Erneuerung von Fassaden, Dächern, Lift- und Heizungsanlagen, Fenstern usw.) sind während längstens acht Jahren Rückstellungen von höchstens zwei Prozent des Gebäudeversicherungswertes zulässig, wenn solche Erneuerungsarbeiten in den nächsten Jahren vorgesehen sind. Allfällige wertvermehrnde Aufwendungen sind auszuscheiden und zu aktivieren. Nicht benötigte Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn die Erneuerungsarbeiten abgeschlossen sind oder auf ihre Ausführung verzichtet wird. *[Fassung vom 27.10.2010]*

¹⁾ der aktuellen Veranlagungsperiode

Art. 16

Wertberichtigungen

1. Forderungen

- ¹ Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird die Bildung einer Wertberichtigung (Delkredere) zugelassen.
- ² Diese Wertberichtigung beträgt ohne nähere Prüfung höchstens
- | | |
|---|------|
| a auf Inlandguthaben | 5 % |
| b auf Auslandguthaben (fakturiert in Schweizer Franken) | 10 % |
| c auf Auslandguthaben (fakturiert in ausländischer Währung) | 15 % |
- ³ Besonders gefährdete Forderungen, deren Verlustrisiko mit der Pauschale nicht gedeckt wird, können von der Pauschalberechnung nach Absatz 2 ausgenommen und einzeln berichtigt werden. Die Höhe der Wertberichtigung bemisst sich in diesem Fall nach dem Grad der Gefährdung der einzelnen Forderungen. Die so geltend gemachten Wertberichtigungen sind mit einem Verzeichnis, das den Namen und den Grad der Gefährdung enthält, der Steuerverwaltung unaufgefordert nachzuweisen.
- ⁴ Die Wertberichtigungen sind in der Jahresrechnung oder im entsprechenden Einlageblatt auszuweisen.

Art. 17

2. Warenlager

- ¹ Das Warenlager ist wert- und mengenmässig vollständig aufzunehmen. Es ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten (Art. 51 Abs. 2 StG).
- ² Auf dem Wert des Warenlagers nach Absatz 1 werden 35 Prozent als Wertberichtigung zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch diese Wertberichtigung auf höchstens 35 Prozent des neuen Inventarwertes.
- ³ Eine Wertberichtigung ist nicht zulässig auf
- a Liegenschaften;
 - b Erzeugnissen, die im festen Auftrag Dritter hergestellt werden (angefangene und fertige Arbeiten);
 - c Vorräte, die im eigenen Betrieb erzeugt und zum Eigenverbrauch bestimmt sind;
 - d Viehhabe.
- ⁴ Die Wertberichtigung ist in der Jahresrechnung oder im entsprechenden Einlageblatt auszuweisen.
- ⁵ Nicht vorschriftsmässig gebildete und ausgewiesene Wertberichtigungen können nachträglich nicht mehr privilegiert werden und sind als steuerbar aufzurechnen.

- ⁶ Die Wertberichtigung ist zu versteuern, wenn sie realisiert, aufgelöst oder sonstwie ihrem Zweck entfremdet wird sowie im Falle einer Liquidation oder bei Verlegung des Geschäftes ins Ausland.

Art. 18

3. Wertschriften

- ¹ Banken und Sparkassen dürfen auf ihrem Wertschriftenbestand eine Wertberichtigung von 12 Prozent auf dem Kurswert (Art. 49 Abs. 1 StG) oder auf dem Verkehrswert (Art. 48 StG) bilden.
- ² Die stillen Reserven, die auf Kurssteigerungen zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung nicht angerechnet.

Art. 19

4. Pflichtlager

Für Pflichtlager, die durch einen Vertrag mit der Eidgenossenschaft gebunden sind, gelten die folgenden Bewertungsansätze:

1. Für obligatorische Pflichtlager wird eine Unterbewertung bis zu 50 Prozent des Basispreises ohne besonderen Risikonachweis zugelassen.
2. Für freiwillige Pflichtlager ist eine Unterbewertung bis auf 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise des niedrigeren Marktwertes zulässig.
3. Für Waren, die neu der obligatorischen Pflichtlagerhaltung unterstellt werden, kann die Steuerverwaltung Weisungen erteilen.

4. Rücklagen (Art. 34 Abs. 2 und Art. 92 Abs. 2 StG)

Art. 20

Forschung

- ¹ Geschäftliche Betriebe dürfen steuerfreie Rücklagen für künftige, wissenschaftliche oder technische Forschung und Entwicklung bilden, jedoch pro Jahr höchstens bis zu 10 Prozent des steuerlich massgebenden Reingewinnes.
- ² Als steuerlich massgebender Reingewinn gilt der Bruttoertrag, vermindert um die Abzüge nach Artikel 32, 33, 34 Absatz 1 und 35 StG beziehungsweise Artikel 90, 91, 92 Absatz 1 und 93 StG. Für die Berechnung gemäss Absatz 1 wird auf das Jahresergebnis der Steuerperiode abgestellt.
- ³ Der Gesamtbestand der Rücklagen für künftige Forschung und Entwicklung darf 20 Prozent des buchmässigen Eigenkapitals natürlicher Personen beziehungsweise des steuerbaren Kapitals juristischer Personen nicht übersteigen.
- ⁴ Die Steuerverwaltung kann den Nachweis der Begründetheit der Rücklagen für jede Steuerperiode neu verlangen. Nicht mehr begründete Rücklagen sind aufzulösen und zu versteuern.
- ⁵ Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen.

Art. 21

Umstrukturierung, Umweltschutz

- ¹ Für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie für Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes dürfen, nach vorheriger Absprache mit der Steuerverwaltung, steuerfreie Rücklagen bis zu 20 Prozent des steuerlich massgebenden Reingewinnes gebildet werden, sofern die Ausführung der notwendigen Massnahmen bereits eingeleitet worden ist.
- ² Die Rücklagen dürfen höchstens während vier Jahren gebildet werden. Die laufenden Kosten sind der Rücklage zu belasten.
- ³ Der nicht verwendete Teil ist im Jahre der Beendigung der Massnahmen über die Erfolgsrechnung auszubuchen. Ebenso ist nach fünf Jahren eine Ausbuchung vorzunehmen, wenn auf die Ausführung der vorgesehenen Massnahmen verzichtet wurde.
- ⁴ Als steuerlich massgebender Reingewinn gilt der Bruttoertrag, vermindert um die Abzüge nach Artikel 32, 33, 34 Absatz 1 und 35 beziehungsweise Artikel 90, 91, 92 Absatz 1 und 93 StG.

Art. 22

Unversteuerte Reserven

- ¹ Unversteuerte Reserven auf Waren und Wertschriften von Banken und Sparkassen, Rückstellungen, Wertberichtigungsposten, Kundenguthaben, angefangenen Arbeiten und dergleichen, die in der Veranlagungsperiode 1969/1970 im Rahmen der Amnestie deklariert wurden, sind soweit noch vorhanden, im Vermögen oder steuerbaren Eigenkapital erneut anzugeben.
- ² Ihre Besteuerung im Einkommen oder Gewinn erfolgt erst im Falle der buchmässigen Aufwertung beziehungsweise Realisierung.

5. Schlussbestimmungen

Art. 23

Aufhebung eines Erlasses

Die Abschreibungsverordnung vom 19. Oktober 1994 (BSG 661.312.59) wird aufgehoben.

Art. 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Hinweis

Bei der direkten Bundessteuer können keine Rücklagen für Umstrukturierung und Umweltschutz gemäss Art. 21 AbV gewährt werden, da im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt.



Steuererklärung 2016

Einkommen und Geschäftsvermögen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Selbstständige Erwerbstätigkeit
Hilfsblatt zum Ausfüllen von
Formular 9

Name: _____

Adresse: _____ ZPV-Nr.: _____

Betrieblicher Ertrag aus Lieferungen und Leistungen

Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen (Kasse, Post, Bank)	
Naturalbezüge zu Verkaufspreisen aus dem eigenen Geschäft	
Eigene Arbeiten	
+ Anfangene Arbeiten am Ende des Jahres	
- Anfangene Arbeiten am Anfang des Jahres	-
+ Kundenguthaben (Debitoren) am Ende des Jahres	
- Kundenguthaben (Debitoren) am Anfang des Jahres	-
+ Delkreder am Anfang des Jahres	
- Delkreder am Ende des Jahres	-

3 Betrieblicher Ertrag aus Lieferungen und Leistungen _____

Aufwand für Material, Waren und Fremdleistungen

Zahlungen für Material, Waren und Fremdleistungen	
+ Waren- und Materialvorräte am Anfang des Jahres	
- Waren- und Materialvorräte am Ende des Jahres	-
+ Schulden aus Lieferungen und Leistungen am Ende des Jahres	
- Schulden aus Lieferungen und Leistungen am Anfang des Jahres	-
- Privilegierte Warenreserve am Anfang des Jahres	-
+ Privilegierte Warenreserve am Ende des Jahres	

4 Aufwand für Material, Waren und Fremdleistungen _____

Personalaufwand

Zahlungen Personal, Sozialleistungen, Naturallöhne (ohne Eigenlöhne)	
Zahlungen AHV/IV/EO für den/die Betriebsinhaber/-in	
Zahlungen 2. Säule für den/die Betriebsinhaber/-in (halber Betrag)	

5 Personalaufwand _____

Übriger betrieblicher Aufwand

Miete/Pacht für Geschäftsräume	
Unterhalt, Reparaturen	
Fahrzeug- und Transportaufwand	
Übriger Betriebsaufwand (Energie, Büro, usw.; ohne Zinsen und Abschreibungen)	
Unkostenschulden am Ende des Jahres	
- Unkostenschulden am Anfang des Jahres	-
Bildung von Rückstellungen	+
- Auflösung von Rückstellungen	-
Privatanteile an Betriebsausgaben:	
Autokosten	
Strom, Telefon, Heizung	
Hausangestellte	
Versicherungen	
Andere	
Total Privatanteile	→ -

6 Übriger betrieblicher Aufwand _____



Steuererklärung 2016

Einkommen und Geschäftsvermögen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Selbstständige Erwerbstätigkeit
Hilfsblatt zum Ausfüllen von
Formular 9

Name: _____

Adresse: _____ ZPV-Nr.: _____

Code Anlagevermögen und Abschreibungen/Geschäftsjahr 2016 Seite 2/2

	Wert am Anfang des Jahres 2016	Neuan- schaffungen /Zugänge 2016	Abzüglich Verkäufe/ Abgänge 2016	Zwischen- total 2016	Abzüglich Abschrei- bungen 2016	Wert am Ende des Jahres 2016
Geschäftsfahrzeuge		+	-	=	-	=
Maschinen		+	-	=	-	= +
Betriebseinrichtungen		+	-	=	-	= +
14 Total Anlagevermögen		_____	_____	_____	_____	
68 Total Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens						

Code Umlaufvermögen 31.12.2016

Flüssige Mittel und Wertschriften	
Kundenguthaben (Debitoren)	
- Delkredere	-
Andere kurzfristige Forderungen	
Waren- und Materialvorräte	
- Privilegierte Warenreserve	-
Angefangene Arbeiten	
10 Total Umlaufvermögen	

Code Fremdkapital 31.12.2016

Schulden aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren)	
Unkostenschulden	
Bankschulden und Darlehen	
20 Total Fremdkapital	